Anlage 8_110-2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:
Dipl. Geographin
Cathleen Woitschach

Stand: Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

1 Einleitung und Aufgabenstellung 3

2 Beschreibung des Plangebietes 4

2.1 Lage und Größe 4

2.2 Biotope und Strukturen 5

2.3 Wirkungen des Vorhabens 6

4 Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten 7

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten 8

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen 9

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 10

8 Fazit 14

9 Quellenangaben 15

ANLAGEN

Anlage 1 - Kartierungsfundorte

Anlage 2 - Fotodokumentation

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt mit einem Bebauungsplan in der Gemarkung Rödgen die planungsrechtlichen Zulässigkeiten für die Ansiedlung eines Industrieunternehmens abzuklären. Die zu beplanenden Flächen befinden sich vorrangig in privaten Eigentum.

Für einen Teil des Untersuchungsgebietes (UF 1) wurde im August 2015 eine Feldhamsterkartierung durchgeführt. In Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde ein Vorkommen des nach Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützten“ Feldhamsters (Cricetus cricetus) nicht ausgeschlossen. Die Fläche wurde hinsichtlich des möglichen Vorkommens des Feldhamsters durch einen sachkundigen Gutachter untersucht. Im Untersuchungsergebnis wurde festgestellt, dass eine reguläre Besiedlung der Fläche durch Feldhamster nicht vor liegt und in Anbetracht der Standortverhältnisse auch nicht wahrscheinlich ist.

Nunmehr bindet der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag daran an und prüft, ob ein Vorkommen des Feldhamsters 4 Jahre nach Getreideanbau von Weizen und Gerste nachgewiesen werden kann.

Da die Flächen vollständig umgenutzt werden sollen, ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Ortsteil Rödgen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Das Gebiet wird im Norden durch die Rödgener Straße (K 2055) und im Süden durch die Bundesstraße B 183 begrenzt. Im Westen grenzt die Autobahn A 9 und südwestlich der Autohof Bitterfeld an. Im Osten befindet sich die Reiner-Lemoine-Allee sowie Alexandre-Becquerel-Straße. Hinter den benannten Abgrenzungen schließen sich jeweils landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die in Rede stehende Untersuchungsfläche soll der als landwirtschaftlich genutzten Fläche entzogen und umgenutzt werden. Mit einer Flächengröße von ca. 111 ha wird das Untersuchungsgebiet folgender-maßen im Liegenschaftskataster beschrieben:

Gemarkung Rödgen Flur 2
55, 58, 63, 66, 77, 103, 107, 108, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 341, 36/4, 36/21, 36/24, 36/26, 36/27, 36/28, 36/29, 36/36, 36/37, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 38/24, 168/38, 169/38, 170/38, 171/38, 172/38, 174/38, 175/38, 176/38, 177/38, 178/38, 179/38, 180/38 181/38

Gemarkung Thalheim Flur 4
692, 693, 694, 696, 697, 698, 699, 701, 704, 705, 706, 710, 728, 736, 758, 761
842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 854, 855

Abbildung: Lage der Untersuchungsflächen (UF)



Quelle: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018 / A18-205-2010-7

2.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand
Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche der 2. Änderung zum Bebauungsplan „Sonnenallee-West“ (siehe Luftbild). Da die gesamte Fläche eine Umnutzung erfährt wurde das Potenzial der gesamten Fläche eingeschätzt. Aufgrund unterschiedlicher Biotope und Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes wird die Untersuchungsfläche in 3 Abschnitte geteilt (UF 1 bis UF 3) für die Bestandsaufnahme.

Untersuchungsfläche UF 1
Die Untersuchungsfläche ist eine ca. 77 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche. 2015 wurde auf der Fläche Raps angebaut. Aktuell 2019 wurde Getreide (Wintergerste) angebaut. Zum Untersuchungszeitpunkt (Kartierungsbeginn am 8.7.2019) war die Fläche abgeerntet. Zu den jeweiligen Grenzen hin in jeder Richtung ist ein Saum bzw. Hang zwischen Straße und Ackernutzfläche mit Ruderalvegetation vorzufinden. Die Untersuchungsfläche ist frei von Hochbauten und begehbar. Vor allem im nördlichen Bereich der Fläche sind Gasleitungen bzw. Schächte vorhanden. Im Südwesten angrenzend befindet sich direkt ein Autohof.

Untersuchungsfläche UF 2
Die Untersuchungsfläche UF 2 grenzt östlich der UF 1 mit einer Größe von ca. 25 ha an und ist wesentlich kleiner in der Ausdehnung. Die Fläche gehört dem Gemarkungsgebiet Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen an. Die Nutzung ist ebenfalls landwirtschaftlich geprägt. Derzeit wird die Fläche zur Futtergewinnung als Futterwiese genutzt, die vor allem für Wildvögel eine gute Nahrungsquelle bieten kann. Die Untersuchungsfläche ist frei von Hochbauten und begehbar.

Untersuchungsfläche UF 3
Im Norden grenzt die UF 2 und im Westen die UF 1 an die zu beschreibende UF 3 mit einer Größe von ca. 9 ha an. Wie die UF 2 gehört die Fläche ebenfalls dem Gemarkungsgebiet Thalheim an. Die UF 3 ist die kleinste Fläche im Rede stehenden Untersuchungsgebiet. Auf der Fläche ist ein Gewerbebetrieb (Cleanpart – Beschichtungen, Reinigung und Reparatur von Oberflächen verschiedener Industriezweige) ansässig. Die restlichen Flächen, welche umgenutzt werden sollen sind Grünflächen, die derzeit landwirtschaftlich ungenutzt sind.

Insgesamt werden die Untersuchungsflächen durch Straßen bzw. Wegebeziehungen abgegrenzt. Überhaupt ist das Untersuchungsgebiet stark anthropogen beeinflusst, leicht wellig mit Geländehöhen zwischen ca. 88,9m NHN und 91,8m NHN.

Der Boden ist durch holozäne und jungpleistozäne Ablagerungen (Mutterboden, Sandlöß, schluffig-toniger Sand) über pleistozänen Sedimenten (Sand, Kies) geprägt. Einzelne Steine wurden in jeder Bodenschicht vorgefunden (Vgl. dazu Ingenieurbüro Brugger Baugrunduntersuchung vom 13.06.2019). Grundwasser steht erst bei ca. 8 m unter Gelände an.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Ansiedlung eines Industrieunternehmens. Die Fläche soll in Anspruch genommen werden zur Produktion von Batteriezellfertigungen. Ein möglicher Baubeginn ist für das I. Quartal 2020 geplant.

Angrenzende Strukturen

Das PIangebiet wird im Norden durch die Rödgener Straße und im Süden durch die Bundesstraße B 183/ B 184 begrenzt. Dahinterliegend befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt die Autobahn A 9 mit den darauffolgenden Photovoltaikanlagen an. Der östliche Teil und somit auch deren Abgrenzungen sind dem Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen zuzuordnen. Es grenzt der östliche Teil an landwirtschaftliche Nutzflächen an (UF 2). Der östliche Teil des UF 3 grenzt an Gewerbe- und Industrieflächen von Solibro Hi-Tech GmbH des Technologieparks an.

2.3 Wirkungen des Vorhabens

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes sieht eine Fläche für die Ansiedlung eines Großunternehmens im Bereich der in Rede stehenden Flächen vor. Es werden für die Zulässigkeiten der Bebauungen Baugrenzen festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier-- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH--Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.

- die gemäß der landesweiten Range--Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).

- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau--, anlage-- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen--Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art-- bzw. Artgruppen:

- Feldhamster: durch mögliches Habitat im und angrenzend des Plangebietes

Die Art ist unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche, Kartierung zum Feldhamstervorkommen und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Aufgrund der weiträumigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Ortsteilen Rödgen und Thalheim wurde eine Anfrage an das Landesamt für Umwelt- schutz Sachsen-Anhalt gestellt, ob es eine aktuelle Kartierung von Feldhamstern *(Cricetus cricetus)* im Umkreis gibt. Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 16.07.2019 verneint. Es liegen keine Daten zu dem Vorkommen von Feldhamstern vor.

Des Weiteren ist die Bodenbeschaffenheit ein wichtiges Kriterium zur Ansiedlung. Wie im Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Brugger entnommen werden kann, ist der Boden im Untersuchungsbereich mit der Schichtenfolge Ackerboden 0,30 m - Sandlöß 0,20 m - Schluffiger Sand bis in eine Tiefe von 1,20 m mit Steinen versetzt kein geeigneter Bodenaufbau.

Dennoch bilden der Anbau von Getreidearten einen optimalen Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für Feldhamster. Somit besteht eine Restmöglichkeit, dass der Feldhamster auf der Untersuchungsfläche UF 1 seinen Lebensraum hat.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden drei Begehungen statt (08.07., 09.07. und 11.07.2019). Der Begehungszeitpunkt wurde mit den Landwirten abgestimmt damit die richtige Kartierungszeit für den Feldhamster, nämlich unmittelbar nach der Ernte und vor dem Stoppelbrechen, Drillen, Pflügen bzw. Eggen, stattfinden konnte.

<u>Kartierungsmethode des Feldhamsters</u>
Zur Feldhamsterkartierung wurde die Querfurter Methode angewandt. Es waren 4 wissenschaftliche Mitarbeiter vor Ort. Bei dieser Kartierungsmethode wurde die Stichprobenerfassung von geforderten 20 % auf 50 % erhöht. Aufgrund der Größe der Untersuchungsfläche und der Möglichkeit, dass jederzeit gedrillt hätte werden können, wurde der Untersuchungsaufwand dem zeitlichen Ermessen angepasst.

Die Kartierer wurden in einem jeweiligen Abstand von 20 m eingesetzt. Einmessen der Baue mit Durchmesser, Vogelfund (Totfund) und Kotfunde wurden fotografisch festgehalten. Einen kleiner Auszug der Kartierungsarbeit werden mittels von Fotoaufnahmen, in der Anlage 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt. Eine Übersicht der Fundorte von Kleinsäugerbau und Vögel sind in der Anlage 1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

Bei den Begehungen wurden etliche Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen nicht bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von geernteten Getreide und somit einem offenen Boden als ungeeignet einzustufen.

Für Zauneidechsen *(Lacerta agilis)* und die Schlingnatter *(Coronella austriaca)* sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen anthropogen geprägt und zum zweiten keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten. Flächen zur optimalen Wärmeregulierung konnten nicht festgestellt werden. Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse *(Microchiroptera)* untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude, Höhlen, Schlupfwinkel oder Bäume vorhanden die als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann vollkommen ausgeschlossen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mitunter die Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls, mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen, als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden kann.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp. / Oenothera spp*.) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten könnten.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Um das Vorkommen des Feldhamsters auf der Plangebietsfläche ganz auszuschließen ist folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (V) zur Vermeidung von Verbotsverletzungen notwendig:

V - Ab dem zeitigen Frühjahr (ca. März) bis zum Baubeginn ist das Baufeld von jeglicher Anpflanzung frei zu halten. Es hat ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) aller 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit zu erfolgen. (Schwarzhalten der Fläche)

Bei Baufeldfreimachung kann es zum Töten und Verletzen von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen in den Nestern von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme ohne Festsetzung

Die Baufeldfreimachung mit Beseitigung der Bodendecke ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Eine Abweichung kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nach vorausgegangener Kontrolle der betroffenen Fläche durch einen geeigneten Fachkundigen zugelassen werden. Die Kontrollbegehungen sind durch den Bauherrn zu veranlassen und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich vorzulegen.

Hinweis: Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung im eigentlichen Sinne auf Grund des ohnehin geltenden (übergeordneten) Bundesnaturschutzgesetzes. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse *(Chiroptera)*

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der eintönigen Struktur der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen.

Diese potentiellen Störungen sind so signifikant, dass diese den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Gewerbebereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Ein generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen ist im Plangebiet nicht vorhanden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster *(Cricetus cricetus)*

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich möglich, dass auf der Ackerfläche Feldhamster vorzufinden sind. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

Um eine Besiedlung sicher auszuschließen ist ab dem zeitigen Frühjahr (ca. März) bis zum Baubeginn das Baufeld von jeglichen Anpflanzungen freizuhalten. Somit ist eine Deckung auf freier Flur nicht mehr gegeben und es wird ein Einwandern verhindert. Das Baufeld erweist sich dann für den Feldhamster auf Grund des fehlenden Nahrungsdargebotes als unattraktiv. Des Weiteren hat ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) alle 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit zu erfolgen. Somit kann der zeitlichen Wirksamkeit entsprochen werden.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann mit der benannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Gebäudebrüter nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Nahrungshabitate finden sich in Siedlungsbereichen oder dem angrenzendem Umland.
→ Durch das Nichtvorhandensein von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche können gebäudebrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig getarnt am Erdboden oder erdnahem Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen. Eine intensive Nutzung des Ackers bei stringenter Kulturführung beeinflussen die Lebensraumbedingungen für die Fauna in einschränkender Weise und bewirken einen hohen Anpassungsdruck.

Das Vorkommen von Ackerwildkräutern und von nachhaltigen Wildkrautsäumen in den Übergangsbereichen, die das Vorkommen von Faunen-Arten begünstigen könnte, ist kaum bis gar nicht gegeben. Für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentielle Lebensräume.

• Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist allgemein häufiger in der offenen Agrarlandschaft anzutreffen. Die Art passt ihr Revier der jeweiligen Feldfrucht an und bleibt somit dem Terrain in größerem Zusammenhang treu. Bevorzugt werden niedrige Vegetationsstrukturen, wie vergleichsweise Rüben und Kartoffeln. Für die Gelege und Jungenauszucht dienen einfache Bodenmulden, innerhalb der Ackerflächen. Im Plangebiet ist die Feldlerche anzutreffen.

→ Durch das Vorhandensein von offenen Bodenbereichen in Form von Mulden ist die Feldlerche, als Beispiel für Bodenbrüter, und andere Bodenbrüter im Plangebiet vorhanden. Beleghaft wurden 2 Totfunde kartiert.

• Rebhuhn (Perdix perdix) und Wachtel (*Coturnix coturnix*), als selten gewordene Vogelart, ziehen zur Nahrungssuche auf Ackerflächen und in den begleitenden Saumstrukturen umher. Für die ausgepolsterten Gelege und Bruten werden häufig Ackerränder mit Übergängen zu krautigen Säumen bevorzugt.

→ Im Plangebiet fehlen die geeigneten Saumstrukturen im Übergang zwischen Acker und Wegen. Auch sind keine direkten verbindenden, vernetzenden Strukturen mit anderen Ackerflächen aufgrund von Lage und riesigen Schlaggrößen gegeben. Daher werden Rebhuhn und Wachtel die Flächen des Plangebietes eher meiden. Die intensive Nutzung der Ackerflächen wirkt sich nachteilig auf die Lebensraumbedingungen aus.

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken zur Anlage genutzt. Als Artenbeispiele können beispielsweise Gartengrasmücke (*Syvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und der Buchfink (*Fringilla coelebs*) genannt werden.

→ Durch das Nichtvorhandensein von Gehölzflächen u.ä. auf der Untersuchungsfläche können Gehölzbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz - Punkt 6.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt wird.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer im Planbereich vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Mit 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Ansiedlung eines Industrieunternehmens verloren bzw. wird vollständig überformt. Andererseits sind die Lebensraumbedingungen auf den Ackerflächen und Grünflächen durch die intensive Bewirtschaftung und nur geringe Vielfalt an Strukturen vorbelastet und eingeschränkt.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen dargelegt, dass der derzeitig günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

9 Quellenangaben

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

MAMMEN UND STUBBE (2006): Bestandsentwicklung der Greifvögel und Eulen ... Methoden feldökologischer Säugetierforschung 2: 453-459.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MAYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).

ÖKOTOP Büro für angewandte Landschaftsökologie K. Mammen und U. Mammen GbR: Feldhamsterkartierung im Bereich der Änderungsfläche des Bebauungsplans „Sonnenallee-West“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 17.08.2015

INGENIEURBÜRO BRUGGER: Voruntersuchung zur Baugrunduntersuchung des Plangebietes vom 13.06.2019.

Anlage 1



Quelle: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018 / A18-205-2010-7

Anlage 2

Fotodokumentation

Büro Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure
Fotos erstellt am 08., 09. und 11.07.2019



Foto 1: Untersuchungsfläche 1 mit Blick nach Westen



Foto 2: Randsaum zwischen UF 1 und UF 2 Richtung Osten



Foto 3: Kartierung Kleinsäugerbau



Foto 4: Fundung Kotablagerung



Foto 5: Kartierung Kleinsäugerbau mit Material zur Schließung



Foto 6: Kartierung Kleinsäugerbau mit 3 Eingängen



Foto 7: Totfund - Feldlerche *(Alauda arvensis)*



Foto 8: Kartierung Kleinsäugerbau



Foto 9: Kartierung Kleinsäugerbau



Foto 10: Kartierung Kleinsäugerbau - Bau ging nicht in die Tiefe (Oberflächennah des Ackerbodens)